

Allgemeine Begründung
zur achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 11. Juni 2021

Zu Artikel 1
Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 5

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren unabhängig von der Passform ersatzweise eine medizinische Maske tragen können. Zudem wird im öffentlichen Personennah- und fernverkehr nunmehr das Tragen einer medizinischen Maske als ausreichend angesehen. Die Maßnahme zum Tragen einer Atemschutzmaske war mit Blick auf die Anforderungen des § 28b IfSG eingefügt worden, damit einheitliche Vorgaben für die Maskenstandards gelten. Da mittlerweile keine Kommune mehr unter die Regelung fällt, ist wieder eine medizinische Maske ausreichend.

Zu § 11

Mit der Änderung wird klargestellt, dass - wie in den anderen Regelungen auch - Prüfungen von der Regelung mit umfasst sind.

Zu § 12

Die Regelung soll, wenn verschiedene Gruppen zusammenkommen, nicht auf geschlossene Räume begrenzt sein. Gerade wenn die Gruppen zusammentreffen, kann in der Regel eine Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden. Da jedoch Infektionsketten zwischen den Gruppen vermieden werden sollen, ist eine Maskenpflicht nicht nur in geschlossenen Räumen geboten.

Zu § 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 15

Mit den Regelungen werden Einrichtungen der Freizeitgestaltung, wie z.B. Minigolfanlagen, Hochseilgärten und Kletterparks, die ausschließlich im Freien angeboten werden und bei denen in der Regel die sportliche Betätigung oder die Bewegung im Freien eine Rolle spielt, von der Testpflicht befreit.

Zu § 18

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird allen Lehrerinnen und Lehrern der Zugang zu den Festen der Abschlussklassen gewährt. Zudem wird bei den

Regelungen zum Singen noch einmal deutlich auf die Einhaltung des erweiterten Mindestabstands abgestellt, da gerade das Singen zu einem erhöhten Aerosolausstoß führt und hier somit die Einhaltung des Abstands von besonderer Bedeutung ist.

Mit Einfügung der neuen Nummer 5 wird auch das Singen in geschlossenen Räumen wieder zulässig, wobei wegen des erhöhten Aerosolausstoßes entweder alle Teilnehmenden ein Negativtestnachweis vorzulegen oder eine Atemschutzmaske zu tragen haben. Auch hier soll durch die Quadratmeterangaben und den erweiterten Mindestabstand dem Aerosolausstoß Rechnung getragen werden.

Zu § 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Änderung der Test- und Quarantäneverordnung

Zu § 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 8

Mit der Änderung wird die Verordnung an die Regelungen der CoronaAVEinrichtungen angepasst. Bezüglich der Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, soll es jedoch bei der Regelung verbleiben, dass ein Coronaschnelltest zu erfolgen hat.

Zu § 11

Die Änderung ist eine Folgeanpassung zu der Regelung in § 8.

Zu § 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 13

Mit der Änderung durch die 28. Mantelverordnung wird die Verfahrensweise für die PCR-Pool-Tests, die in Grund- und Förderschulen eingesetzt werden, geregelt. Diese entspricht den Regelungen für den Umgang mit einem positiven Coronaschnelltest. Ist das Pool-Ergebnis positiv, wird der sog. Pool aufgelöst, die Betroffenen sollen sich einer individuellen Kontrolltestung unterziehen und bis zum Ergebnis dieser Kontrolltestung bestmöglich absondern.

Zu Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Mit der Änderung in § 4 durch die 28. Mantelverordnung wird klargestellt, dass der Einrichtungszuschuss für die Teststellen längstens bis zum 30. Juni 2021 gewährt wird. Der Einrichtungszuschuss sollte vor allem dazu dienen, möglichst flächendeckend eine Struktur von Teststellen aufzubauen. Gerade auch in ländlichen Bereichen sollte hier zum Start der Teststrategie sichergestellt werden, dass auch Teststellen, die aufgrund der Lage eher von wenigen Menschen in Anspruch genommen werden, aber zur Abdeckung einer flächendeckenden Struktur insbesondere auch im ländlichen Raum benötigt werden, aufgebaut und betrieben werden können. Mittlerweile besteht eine flächendeckende Teststruktur und zugleich konnten aufgrund der niedrigen Inzidenzen Testerfordernisse abgebaut werden, so dass diese Finanzierung nicht länger gewährt wird.